

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.21

Abschlussbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe von Justizministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB

Berichterstattung: Niedersachsen und Schleswig-Holstein, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe von Justizministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch vom 9. Juni 2023 zur Kenntnis.
2. Im Anschluss an den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5. und 6. Juni 2019 zu TOP I.7 „Bekämpfung des Gutachtermangels im Familien- und Strafrecht“ stellen sie fest, dass es unverändert einen erheblichen Bedarf an qualifizierten Gerichtsgutachten, insbesondere im Strafrecht, gibt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass zur Deckung des erforderlichen Bedarfs auch weiterhin eine Vermehrung der Studienangebote „Rechtspsychologie“ und „forensische Psychiatrie“ geboten erscheint.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss dem Vorsitzenden der Konferenz der Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister zur Kenntnisnahme zu geben.

5. Ausgehend von den Ergebnissen und Empfehlungen des Abschlussberichts bitten die Justizministerinnen und Justizminister um Prüfung durch die Kultusministerkonferenz, mit welchen Maßnahmen die Anzahl qualifizierter Sachverständiger für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch, die über forensische Erfahrung und Sachkunde verfügen, wirkungsvoll und signifikant dauerhaft erhöht werden kann. Insbesondere bitten sie mit Blick auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung um Prüfung, wie die Einrichtung, Erhaltung und der Ausbau forensisch-psychiatrischer und rechtspsychologischer Lehrstühle erfolgen kann.

6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss der Vorsitzenden der Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister zur Kenntnisnahme zu geben.